



Prüfungsordnung (PO)

Allgemeine Bestimmungen

1.00 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen des SCDJT dienen folgenden Zielen:

- Feststellung, Bewertung und Auswertung der Anlagen und der Leistung des DJT in praxisnahen Prüfungen sowie im praktischen Jagdbetrieb
- Überlassung der Ergebnisse zur weiteren Bearbeitung, Auswertung und Weiterleitung zur Ermittlung des Zuchtwertes an den Zuchtwart sowie zur Veröffentlichung in den Fachorganen.

Die Prüfungen sind abgestimmt auf die besonderen Rasseeigenschaften des Deutschen Jagdterriers in seiner Verwendung als kleiner, universeller Jagdgebrauchshund:

- zur Bodenjagd
- zum Stöbern
- zur Nachsuche auf krankes Wild
- zur Wasserjagd
- zum Verlorensuchen und Bringen kleinen Wildes

Die Prüfungen sollen nur in dafür geeigneten Revieren und Anlagen durchgeführt werden. Sie dienen auch der sachgemässen Ausbildung und Führung des Jagdterriers und als Nachweis der jagdlichen Eignung für den Jäger.

Wenn es an geeigneten Revieren fehlt, können Prüfungen auch im Ausland durchgeführt werden.

1.01 Prüfungen, Prüfungsmodule

Zuchtprüfung (ZP)

Sie umfasst die Baueignung, die Anlagenprüfung im Feld und im Wasser, die Überprüfung der Führigkeit und Schussfestigkeit.

Bauprüfung (BP) (Arbeit unter der Erde)

Die Bauprüfung kann als Teilprüfung absolviert werden oder als Modul zur ZP. Die Noten werden für die ZP übernommen.

Spurlautprüfung (SPL) (Arbeit über der Erde)

Die Spurlautprüfung kann als Teilprüfung absolviert werden oder als Modul zur ZP. Anlässlich der SPL ist auch die Schussfestigkeit und die Führigkeit zu überprüfen. Die Wasserfreude soll nach Möglichkeit ebenfalls anlässlich der SPL überprüft werden. Die Noten können für die ZP übernommen werden.

Die Feststellung körperlicher Mängel, die Gebisskontrolle, die Feststellung der Schulterhöhe und des Brustumfanges sowie erkennbare Verhaltensmerkmale sind anlässlich einer ZP, BP oder SPL vorzunehmen und festzuhalten.

Gebrauchsprüfungen (GP)

Sie umfasst die Baueignung und Ziehen verendeten Raubwildes aus dem Bau, Schweissprüfung als Riemenarbeit, Totverbellen bzw. Totverweisen als Wahlfach, Arbeit auf Haar- und Federwildschleppen,

Verlorensuche und Bringen von Federwild, Stöberarbeit, Wasserarbeit mit Stöbern, Schussfestigkeit und Bringleistung, Nasengebrauch, Abrichtefächer: Ablegen mit Schiessen, Leinenführigkeit, Verhalten auf dem Stand, allgemeiner Gehorsam sowie Gehen frei bei Fuss als Wahlfach.

Prüfung "Arbeit nach dem Schuss" (AndS)

ist bezüglich der Prüfungsfächer identisch mit der Prüfung "Arbeit nach dem Schuss" des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier (IV-DJT)

1.02 Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdliche Eignungsprüfungen)

Sie sind während der praktischen Jagdausübung oder in dazu geeigneten Revieren oder Anlagen anlässlich der Einarbeitung des Jagdhundes zu erbringen:

- Naturbau
- Sauleistung
- Stöbern im Schilf mit Ente (Wasserarbeit)

Nachweise der jagdlichen Eignung können für die GP übernommen werden.

1.03 Zulassung

Zugelassen sind Deutsche Jagdterrier die in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sind. Hunde, die in der Schweiz stehen, müssen im SHSB eingetragen sein. Nach den Bestimmungen der PLRO-14 der AGJ kann und soll der SCDJT auch Mischlingshunde oder Hunde ohne Stammbaum zu seinen Prüfungen zulassen.

Der Hund darf zu jeder Prüfungsart des SCDJT auf nationaler Ebene zweimal antreten. Ausnahmen können vom Prüfungsbossmann bewilligt werden.

Der Führer eines Hundes muss den Besitz eines eigenen gültigen Jagdscheines nachweisen. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

Kranke und verletzte Hunde sowie Hunde in einem schlechten körperlichen und ungepflegten Zustand sind durch die Prüfungsleitung auszuschliessen. Heisse Hündinnen können mit Genehmigung der Prüfungsleitung in jedem Einzelfach nach den anderen Hunden geprüft werden. Sie sind abgesondert zu halten. Das Führen des Hundes mit tierschutzwidrigen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

1.04 Ausschreibung, Meldung/Nennung

Die Ausschreibung hat gemäss jeweils gültiger PLRO zu erfolgen und ist mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin auf der Homepage der AGJ auszuschreiben.

Meldungen haben zu erfolgen unter Wahrung der Meldefrist und sonstiger Bedingungen, welche die Prüfungsleitung festsetzen kann.

Gleichzeitig mit der Meldung ist das festgesetzte Nenngeld zu entrichten. Nichtmitglieder des SCDJT haben doppeltes Nenngeld zu zahlen. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer des gemeldeten Hundes. In jedem Fall ist Nenngeld = Reuegeld.

Mit der Meldung erkennen Führer und Besitzer des Hundes die PO als verbindlich an. Sie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Wissentlich falsche Angaben ziehen nachträglich Preisverlust, Einsatzverlust, Einziehung von Prüfungsunterlagen und Ausschluss von künftigen Prüfungsveranstaltungen nach sich. Führer und sonstige Beteiligte nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil, unter Ausschluss jeglicher Haftung des Veranstalters. Ein Führer darf maximal 2 Hunde auf einer Prüfung führen. In einer Gruppe sollten nicht mehr als 6 Hunde geprüft werden ausser bei Teilprüfungen.

1.05 Prüfungsleiter

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsleiter (PL) einzusetzen. Er ist anerkannter Richter des SCDJT. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung selbst keinen Hund führen. Er soll in der Regel nicht als Richter tätig sein, jedenfalls nicht als Richterobmann. Der PL ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung einschliesslich des gesamten Formularwesens
- Bereitstellung der fertigen Richterbücher und Richterunterlagen
- Ständige Anwesenheit während des Prüfungsablaufes
- Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Gruppen zu einem Gesamtergebnis
- Erstattung eines kurzgefassten mündlichen Berichtes bei der Preisverteilung
- Behandlung von Einsprüchen
- Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsobmann und an den Zuchtwart
- Zusammenstellung eines druckreifen Berichtes und aller Angaben für die Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 4 Wochen an den Prüfungsobmann

Der Prüfungsleiter muss einschreiten bei Verstoss gegen das Tierschutzgesetz. Ebenso bei Ungereimtheiten, die sich aus Prüfungsablauf und PO ergeben, sowie bei Zeitverzug.

1.06 Prüfungsrichter

Zu allen Prüfungen sind für jede zu bildende Prüfungsgruppe 3 Richter des SCDJT erforderlich. Ausnahmen sind gesondert geregelt. Ausländische Jagdterrier-Richter sind den SCDJT-Richtern gleichgestellt. Gerichtet wird nach freiem Ermessen im Rahmen der Prüfungsordnung. Die festgestellten Prüfungsnoten sind im Zweifelsfall mit Mehrheit festzulegen. Jeder Richter hat gleiches Stimmgewicht. Nach interner Meinungsbildung unter den Richtern hat **offenes** Richten mit Bekanntgabe der Benotung und Darstellung der Leistung nach Abschluss des Faches innerhalb der Gruppe zu erfolgen. Es ist der Prüfungsleitung überlassen, ob eine Prüfungsgruppe von den selben Richtern in allen Fächern oder jeweils von den gleichen Richtern bei den einzelnen Bereichen geprüft wird.

Vor jeder Prüfung soll eine Richterbesprechung unter Vorsitz des Prüfungsleiters stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Massstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen. Dem Richterobmann obliegen folgende Aufgaben:

- Koordinierung innerhalb der Gruppe
- Verantwortung für den vorgegebenen Ablauf
- Sprecher der Gruppe und Verbindungsmann
- verantwortliche Führung der schriftlichen Unterlagen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Einsprüchen
- Entscheidung bei Stimmgleichheit.

Gastrichter/Notrichter

Bei allen Prüfungsarten können Gastrichter eingesetzt werden. Sie können jedoch nicht das Amt des Prüfungsleiters übernehmen. In einer Gruppe darf höchstens ein Gastrichter eingesetzt werden. Bei kurzfristigem Ausfall eines Richters oder in Ausnahmesituationen kann ein Richteranhänger, erfahrener Hundeführer oder ein zweiter Gastrichter als Richter eingesetzt werden.

Richteranhänger

Die Richteranhänger sind den Richtergruppen durch den PL zuzuordnen. Alles Weitere ist in der PLRO des SCDJT geregelt.

Einschränkung

Auf einer von ihm gerichteten Prüfung darf der Richter selbst keinen Hund führen. Er darf ausserdem keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er

ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mind. sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

Richterbeleidigung

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter sofort von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

1.07 Einsprüche

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betr. Prüfung laufenden Hundes zu. Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand des Einspruches sein; es sei denn, es handelt sich um Ermessensmissbrauch.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde und endet eine Stunde nach Prüfungsende.

Mit dem Einspruch ist ein Betrag in Höhe des Nenngeldes zu hinterlegen, der verfällt, wenn sich der Einspruch als unbegründet erweist. Über die Einsprüche entscheidet ein Schiedsgericht an Ort und Stelle.

Das Schiedsgericht besteht aus:

- zwei Richtern, die in der Sache nicht beteiligt sind,
- dem Prüfungsleiter, der in der Sache nicht beteiligt ist,
- einem erfahrenen Führer, der durch den Einspruchsberechtigten benannt wird.

Beide Parteien sind anzuhören. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und zu protokollieren, sie ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.

1.08 Zurückziehen

Der Führer ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen seinen Hund zurückzuziehen, solange dieser noch nicht in allen Fächern abschliessend durchgeprüft ist. Die bis zum Zurückziehen gezeigten Leistungen des Hundes müssen von allen Richtern bewertet werden und in die Prüfungsunterlagen eingetragen werden. Das Nenngeld ist damit verfallen (Reuegeld).

Preise und Preisbewertungen dürfen einem zurückgezogenen Hund nicht zugesprochen werden und die Prüfung gilt als nicht bestanden ausser die Module: Bauprüfung, Spurlautprüfung und Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente.

1.09 Reihenfolge

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird wie folgt festgelegt:

- Bei der Schweissarbeit ist die Reihenfolge durch das Los festzulegen
- Bei der Baueignung wird das Raubwild vor Arbeitsbeginn ausgelost
- Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge der Hunde nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit. Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, kann seinen Anspruch auf eine weitere Teilnahme an der Prüfung verlieren.

1.10 Preise

Zur Verteilung kommen: I., II. und III. Preise sowie allenfalls gespendete Sonderpreise. Sind mehrere Hunde für den gleichen Preis berechtigt, so erfolgt eine Abstufung in a, b, c, usw. nach der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei gleichem Preis und gleicher Punktzahl wird die Reihenfolge zunächst durch das Alter, dann der Reihe nach durch die bessere Note in Sprengen, Spurlaut, Nase, Schweissarbeit, Wasserarbeit, Bringleistung und zuletzt durch den Formwert bestimmt. Für die Zuerkennung der Preise sind die in den

Notentafeln verzeichneten Mindestpunktzahlen der einzelnen Fächer und der Gesamtpunktzahl massgebend.

▪ **Siegertitel**

Der Siegertitel des Clubs (PSgr.) ist ausschliesslich ein Prüfungssiegertitel. Er wird vergeben, wenn der Hund zwei I. Preise auf Gebrauchsprüfungen erhalten hat. Die Prüfung Arbeit nach dem Schuss (des SCDJT oder des IV-DJT) wird einer Gebrauchsprüfung gleichgestellt.

1.11 Leistungszeichen

Der SCDJT vergibt für auf Prüfungen und anlässlich der waidgerechten Jagdausübung erbrachte Leistungen nachfolgende Leistungszeichen:

- Unter der Erde geprüft: ∩
- Spurlautjäger: \ Note 2 - 4
- Prüfungsbewertet mit Preis bei ZP: * 1. - 3. Preis
- Verlorenbringer: Vbr.
- Totverbeller: – Note 3 - 4
- Totverweiser: | Note 3 - 4
- auf natürliche Rotfährte geführt: :
- Naturbauleistungszeichen: NB
- Schwarzwildleistungsnachweis: S
- Härte Haarraubwild NB/
- Härte Schwarzwild S/
- SW 1 oder SW 2 oder SW 3 auf der 20 Std. Fährte erfolgreich geprüft.
- SW/1 oder SW/2 oder SW/3 auf der 40 Std. Fährte erfolgreich geprüft.

Jagdhundeprüfungen die mit Vergabe von **CACT** (Anwartschaft auf das Nationale Arbeits-Championat) durchgeführt werden, haben sich nach dem entsprechenden, von der AGJ erlassenen Spezialreglement zu richten.

Jagdhundeprüfungen, die mit Vergabe von **CACIT** (Anwartschaft auf das Internationale Arbeits-Championat) durchgeführt werden, haben sich nach den entsprechenden, von der FCI erlassenen Spezialreglementen zu richten.

- CACIB: Anwartschaft Champion der Schönheit
- CIB: Internationaler Champion der Schönheit
- BOB: bester Hund der Rasse

1.12 Prüfungsnoten

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit folgenden Noten bewertet:

- 4 h = hervorragend (ausser Sprengen)
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Noten, die übernommen werden, sind in Klammern zu setzen.

Die Note 4 h soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden und wirkt nicht erhöhend, d.h. sie wird mit 4 in Rechnung gestellt. Sie ist schriftlich zu begründen ausser im Fach "Wasserfreude".

Aus der Multiplikation der Notenziffern mit den festgesetzten jeweiligen Fachwertziffern ergibt sich der Wert der Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach (Punktzahl).

Die Richter können im Fach „Sprengen“ auch halbe Noten vergeben.

Aus der Summe der auf diese Weise errechneten Punktzahl in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbewertung des Hundes. Höchste erreichbare Punktzahl siehe Notentafel.

Was nicht geprüft werden kann, ist mit Strich "-", nicht mit Null "0", in den Notentafeln zu bezeichnen.

Wird keine Leistung erbracht, ist dies mit "0" und nicht mit "-" zu vermerken.

1.13 Sicherheitsvorschriften

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, auf die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Bei der Führung von Jagdwaffen ist der gültige Jagdschein erforderlich.

- Die Abgabe von Schüssen bei der Prüfung durch den Hundeführer oder einer berechtigten Person ist nur auf Geheiss der Richter oder Prüfungsleitung erlaubt.
- Andere Personen sind zur Abgabe von Schüssen nicht berechtigt.
- Bei der Schussfestigkeitsprüfung bestimmt der Prüfungsleiter den Schützen.
- Alle nicht aufgerufenen Hunde sind in angemessenem Abstand ständig an der Leine zu halten, bzw. angeleint abzulegen, so dass der Fortgang der Prüfung nicht gestört wird.
- Am Kunstbau sind nur die betreffenden Richter, Führer, der Schlieffenwart und der Prüfungsleiter zugelassen.

Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet ausschliesslich der Besitzer (Führer) des Hundes.

Alle Hunde benötigen einen Impfpass mit Nachweis der notwendigen Impfungen.

Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften können mit Ausschluss von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes geahndet werden.

Zuschauer und nicht aufgerufene Führer und Hunde haben sich an der vom Prüfungsleiter oder Richter angewiesenen Stelle aufzuhalten und deren Anweisungen zu befolgen.

Personen, die den Ablauf der Prüfung stören, sind von der Veranstaltung auszuschliessen.

Bestellte Äcker, Jungwüchse und Kulturflächen dürfen nur im Rahmen der jagdlichen Erlaubnis von den Gruppen betreten werden.

2.00 Form- und Haarbewertung

Eine Form- und Haarbewertung wird anlässlich einer Zuchtschau, (Ankörung) des SCDJT durch einen berechtigten Formwertrichter vorgenommen. Es können dafür inländische sowie ausländische Richter eingesetzt werden.

Der Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.

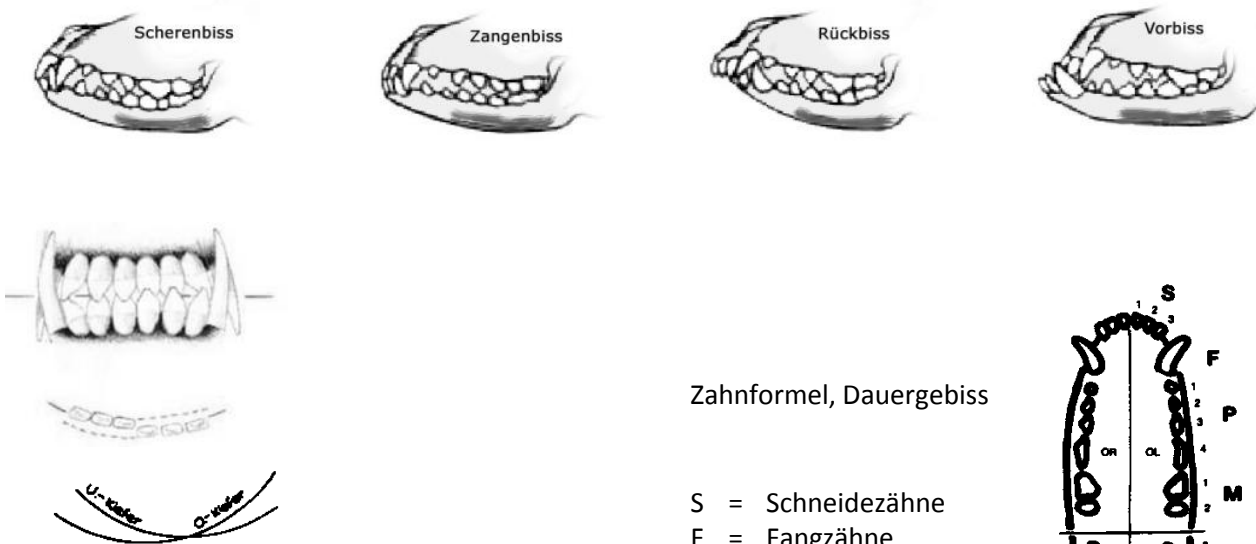
Anlässlich einer ZP, BP, SPL **sind** zuchtausschliessende Mängel, Haar-, Hoden-, Augen- und Gebissfehler, die Haarart, die Farbe sowie Brustumfang und Schulterhöhe **festzustellen**, in das Zensurenformblatt einzutragen und von den Leistungsrichtern zu unterzeichnen. Nach vollendetem 7. Monat kann eine Zahnkontrolle durch zwei DJT-Richtern durchgeführt werden und im Zensurenformblatt dokumentiert werden.

Ausgebissene, bzw. durch Unfall verlorene Zähne, werden als vorhanden gewertet, wenn eine zeitnahe Bestätigung eines DJT-Richters über das Vorhandensein und die korrekte Stellung der entsprechenden Zähne vorliegt. Röntgenbilder als Nachweis (max. 2 Monate) über ausgebissene Zähne können im Einzelfall durch einen Tierarzt anerkannt werden.

- Das Zensurenformblatt ist Bestandteil der Ahnentafel.
- Die Eintragungen in das Zensurenformblatt werden ins Dogbase übernommen.
- Eintragungen haben nicht in die Ahnentafel zu erfolgen.

Dieser Kontrolle muss sich jeder DJT unterziehen. Ausgenommen sind Hunde, die bereits auf einer Zuchtschau im Inland oder Ausland, an einer nationalen oder internationalen Zuchtschau des IV-DJT oder von einem Spezialzuchtrichter für DJT in den Mitgliedsländern des IV-DJT anlässlich einer Prüfung bewertet worden sind.

Gebissstellungen:



Zahnformel, Dauergebiss

- S = Schneidezähne
- F = Fangzähne
- P = Prämolaren
- M = Molaren

Der Kreuzbiss hat auf einer Gebisshälfte (nur der Schneidezähne) normales Scherengebiss, geht aber auf der anderen Hälfte zum Vorbiss über, dadurch überkreuzen sich die Bisslinien der Schneidezähne.

3.00 Zuchtprüfung

Zuchtprüfungen dienen in erster Linie der Feststellung der Anlagen eines Hundes. Darüber hinaus sollen sie durch entsprechende Einübung dem Hund die jagdliche Tauglichkeit vermitteln, wobei der Schutz des Hundes, insbesondere bei der Bodenjagd eine wichtige Rolle spielt. An die Bewertung sind in Hinblick auf die Zuchttauglichkeit hohe Ansprüche zu stellen.

Zuchtprüfungen oder Teilprüfungen/Module, (BP, SPL) können bis zum Alter von drei Jahren absolviert werden. Nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsbobmann können bisher ungeprüfte Hunde über drei Jahre zugelassen werden.

3.01 Baueignung

Sprengen und Verhalten am Raubwild

Das Verhalten des Hundes am Raubwild ist massgebend für die Vergabe der Noten am tierschutzgerechten Kunstbau, im künstlichen Revierbau oder im Naturbau.

Das Bauleistungszeichen \cap wird ab Note 2,5 vergeben. Im Fach Sprengen werden auch halbe Noten vergeben, so dass eine grössere Differenzierung möglich ist. Je nach Verhalten des Hundes und der Vorliegearbeit werden die Noten 4 bis 0 vergeben. Leistungen die unter 2,5 liegen sind Minderleistungen.

Allgemeines:

Der Deutsche Jagdterrier soll ein für den Bodenjäger voll geeigneter Hund sein, der die notwendige Härte, Ausdauer und Passion für diesen Jagdbereich erfüllt. Findet die Baueignung im tierschutzgerechten Kunstbau statt, muss dieser den Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes entsprechen und bewilligt sein. Die Verwendung des Raubwildes ist im Rahmen des Tierschutzes zu gewährleisten.

3.02 Richteranweisung zur Arbeit unter der Erde (Kunstbau)

Bei Beginn der Arbeit darf der Hund nur vor dem erstmaligen Einschließen sehr leicht (jagdnah) angerüdet werden. Weiteres Anrüden führt zu Punkteabzügen im Fach "Absuchen" oder "Ausdauer" und "Passion. Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit am zugewiesenen Platz zu bleiben und darf diesen nur auf Richteranweisung verlassen.

3.03 Arbeit am Rundkessel

Der Fuchs fährt von der Einfahrt über Fall- und Steigrohr, Engstelle und Kamin in den Rundkessel und wird dort eingeschleibt.

Erst dann darf der Hund zum Einschließen geschnallt werden.

Der Bau ist so herzurichten, dass der Hund dem Fuchs zunächst bis etwa zur Hälfte des Baues über die genannten Stellen folgen muss.

Erst dann ist die Bauanlage komplett zu öffnen.

Der Hund soll das Raubwild selbständig finden, er darf vom Führer während der Arbeit nicht angerüdet werden.

Im Rundkessel muss der Hund dann mindestens 3, maximal

5 Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehgitters den Fuchs bedrängen.

Das Drehgitter kann zunächst nur bis zur Sperre gedrückt werden.

Wenn während der Vorliegezeit der Hund den Fuchs hart bedrängt, so dass das Drehgitter gegen die Sperre schlägt und der Eindruck entstanden ist, dass der Hund das Raubwild beherrscht (mind. Note 3,5 im Sprengen), ist diese Sperre zu lösen, ohne jedoch den Schieber zum Sprengkorb zu ziehen.

Bedrängt nun der Hund den Fuchs weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche ist sofort der letzte Schieber zu ziehen.

Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder ihn der Hund nach 10 Minuten Arbeitszeit im Rundkessel nicht zum Sprengen gebracht hat.

Die Gesamtarbeitszeit im Kunstbau beträgt max. 15 Minuten.
Für das Absuchen (bis zum ersten Finden) stehen dem Hund ohne Punkteabzug 5 Minuten zur Verfügung.

Richtlinie für die Bewertung im Fach Sprengen:

- Note 4: Sehr gute, selbständige Leistung, jagdgerechtes Sprengen des Fuchses.
Bedrängt der Hund nach dem Ziehen der Arretierung über die gesamte verbleibende Arbeitszeit den Fuchs weiterhin hart ohne Unterbrechung, so kann auch die Note 4 vergeben werden, ohne dass der Fuchs springt.
- Note 3,5: Gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche.
Fuchs verlässt den Bau ohne Druck des Hundes.
- Note 3: Gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit mit gelegentlichen Sprengversuchen.
- Note 2,5: Genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit evtl. sehr geringe Sprengversuche.
- Note 2/1: Mangelhafte Leistungen, die jagdlich nicht mehr ausreichend sind.
- Note 0: Ungenügende Leistung.

3.04 Ausdauer und Passion

Hier soll in erster Linie das Stehvermögen des Hundes im Bau und seine jagdliche Passion bewertet werden.

Das Verlassen des Baues zum Zwecke eine andere Einschließmöglichkeit zu finden, darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einfährt.

Ermunterungen durch den Führer sind zulässig, aber in der Beurteilung abwertend.

Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0).

Bewertung:

- Note 4: Sehr gut: der jagdlichen Praxis voll angemessene Ausdauer und Passion des Hundes am Raubwild und ständiges Bemühen, das Raubwild an einer bestimmten Stelle zu fixieren und letztlich aus dem Bau zu drängen.
- Note 3-0: Entsprechend der Leistung. Flatterhaftes Verhalten und Arbeiten sowie mehrmaliges Verlassen des Baues und nachlassende Passion sind wertmindernd!

3.05 Laut im Bau

Der Laut im Bau soll dem Jäger den Verlauf und Fortgang der Arbeit anzeigen.

Er ist für eine erfolgreiche Bodenjagd unentbehrlich.

Es ist zu unterscheiden zwischen Baulaut ohne Raubwildexistenz, „Angstlaut“ bei weiter Distanzlage des Hundes vor oder in der Einfahrt und dem gelegentlichen Laut beim Vorliegen.

Stumme „Lauerer“ sind für den Bodenjäger nicht brauchbar.

Bewertung:

- Note 4: Sehr guter, ständiger, anhaltender Laut beim Vorliegen. Kleinere Unterbrechungen sind tolerierbar.
- Note 3-0: Entsprechend der Leistung.

3.06 Absuchen

Ein erfahrener und guter Erdhund soll und wird keinen Bau annehmen, der nicht befahren ist. Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen, bis er gefunden hat.

Verlassen des Baues und Wechseln in eine andere Röhre sind durchaus angebracht. Nase, Passion, Finderwille und Erfahrung führen schliesslich zu Höchstleistungen beim Absuchen.

Die Bewertungsphase erstreckt sich vom Beginn der Arbeit bis zum ersten Finden des Raubwildes im Rundkessel. Hunde die nach 5 Minuten nicht gefunden haben, erhalten Abzüge. Nach 10 Minuten absuchen ohne zu finden wird die "0" vergeben.

Bewertung:

Note 4-0: (sehr gut bis mangelhaft) sind je nach Finderwille, Eignung und Taktik des Hundes zu vergeben. Das Anrüden ist ebenfalls wertmindernd.

3.10 Arbeit über der Erde:

Werden mehrere Spurarbeiten eines Hundes bewertet, so ist immer die beste Arbeit zur endgültigen Bewertung massgebend. Bei der Arbeit im Feld ist auch die Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

3.11 Nasengebrauch:

Der Nasengebrauch des Hundes ist bei allen einschlägigen Prüfungsfächern zu testen und zu beobachten. Aus dem Gesamteindruck ist die Bewertung abzuleiten. Insbesondere soll im Feld auf der Hasenspur, aber auch auf Fasanen- und Hühnergeläuf, die Anlage gezeigt werden.

Starker, böiger Wind ist bei der Bewertung ebenso mit zu berücksichtigen wie sehr nasse bzw. sehr trockene Bodenverhältnisse.

In jedem Fall sollen unterschiedliche Bodenverhältnisse im Feld (Deckung, Weide, Acker, Wege, Gräben, etc.) zur Feststellung dieser Anlage herangezogen werden. Auf das Kreuzen und Wiederfinden der Spur ist besonders zu achten.

Die beste Methode die Nase eines Hundes zu werten, ist die Arbeit des Hundes am Hasen, den er selbst nicht eräugt hat, und zwar ausschliesslich im Feld.

Wesentlich dabei ist, dass der Hund eine Aufgabe gestellt bekommt, die er aufgrund der Witterung über die Nase sofort begreift.

Bei Hühnergeläufen ist es ähnlich, nur dass diese wesentlich kürzer sind und daher nur hilfsweise herangezogen werden können.

Die Nase ist beim sichtlauten Hund genau zu prüfen, also muss auch der sichtlaute Hund am nicht sichtigen Hasen arbeiten.

Die letzten Feinheiten einer Nase sind oft nur an schwierigen Passagen während der Spuarbeit zu erkennen, wie trockene Äcker, asphaltierte Wege, scharfe Haken usw.

Bewertung:

Note 4 - 2: Je nach Schwierigkeit und Anlage

Note 1 - 0: Unbrauchbarer Hund

3.12 Spursicherheit

Für dieses Fach kommt die Arbeit auf der Hasenspur im Felde in Betracht.

Sicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie rasch und sicher der Hund auf der Spur vorankommt.

Übereifer wirkt sich nachteilig durch ständiges Überschliessen der Spur aus, was aber auch eingeschränkte Nasenleistung bedeuten kann.

So sind Nase und Spursicherheit in den meisten Fällen abhängige Anlagen.

Der feinnasige Hund kann also nur durch Übereifer eine mindere Note in Sicherheit als in Nase erhalten.

Bewertung:

Note 4-1: je nach Anlage

Note 0: unbrauchbarer Hund

3.13 Spurwille

Spurwille erfasst die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Hasenspur (Fangwillen).

Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gelten. Das ständige Bemühen eines Hundes, die verlorene Spur wieder aufzunehmen, zeugt von hohem Spurwillen.

Überragender Spurwille darf nicht allein eine Beeinträchtigung der Führigkeit eines Hundes nach sich ziehen.

Meist leidet der Spurlaut unter geringer Spurwillen-Anlage.

Bewertung:

Note 4-1: je nach Anlage

Note 0: unbrauchbarer Hund

3.14 Spurlaut

Spurlaut ist das regelmässige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne dass er das Wild zuvor eräugt hat.

Für die Bewertung ist nur die natürliche Hasenspur im Felde massgebend.

Zur Spurlautprüfung ist der Hund grundsätzlich erst zu schnallen, wenn der Hase ausser Sicht ist.

Geschnallt werden darf nur der Hund, der von den Richtern dazu aufgerufen wird. Hunde, die erfahrungsgemäss nur sichtlaut sind, sind den Richtern vorher zu melden, damit im Bedarfsfalle Sichtlaut sofort geprüft werden kann.

Das Ansetzen unmittelbar an der Sasse ist unzweckmässig, da hier wertvolle Zeit für den Hund verlorengelht. Besser ist das Ansetzen 10-20 Meter von der Sasse entfernt. Es ist dem Führer gestattet, den Hund ca. 30 Meter an der Leine zu führen.

Jedem Hund sind im Bedarfsfall mindestens 2 Hasenspuren anzubieten. Junghasenspuren sind für die Bewertung des Spurlautes ungeeignet.

Sichtlaut, der in Spurlaut übergeht, darf höchstens mit der Note 2 in Spurlaut bewertet werden. Im Zweifelsfall ist Sichtlaut anzunehmen.

Der Hund mit der Note 2 und besser erhält den Spurlautstrich.

Waidlaut ist fehlerhaft. Er ist sorgfältig auf fährtenfreiem Gelände zu überprüfen und zu begründen.

Waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen und erhalten Zuchtsperre. Der Spurlaut ist bei diesen Hunden jedoch auch zu überprüfen und zu bewerten.

Bewertung:

Note 4: sehr gut; geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz

Note 3: gut; nicht geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz

Note 2: genügend; Spurlaut mit häufigen Unterbrechungen, überrollender Spurlaut

Note 1: mangelhafter Spurlaut oder kurzer Spurlaut

Note 0: ungenügend; kein Spurlaut. Die Note 0 ist einzutragen

3.15 Sichtlaut

Hunde, die als nicht spurlaut gemeldet sind, müssen auf Sichtlaut geprüft werden. Hierzu ist ebenfalls die Arbeit auf dem Hasen im Felde heranzuziehen.

Zur Feststellung des Nasengebrauchs, der Spursicherheit, des Spurwillens und des evtl. doch vorhandenen Spurlautes sind auch diese Hunde auf der Spur des nicht sichtigen Hasen mind. einmal zu prüfen und zu bewerten. Hunde, die als spurlaut gemeldet sind und nach 2 Hasenspuren keinen Spurlaut zeigen, haben keinen Anspruch auf Sichtlaut geprüft zu werden.

Bewertung:

Gleichmässiger Sichtlaut, Schlag auf Schlag über längere Distanz ist immer mit der Note 4 zu bewerten. Die Note 3-2 je nach Intensität und Dauer. Hunde mit Sichtlaut 1 oder geringer sind jagdlich unbrauchbar und können nicht preisbewertet werden.

Bei akutem Hasenmangel – oder wenn der Gesetzgeber es fordert – kann die Prüfung im Feld teilweise oder für alle Hunde (ohne Wasser) zeitlich versetzt und an einem anderen Ort durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie von mindestens 2 DJT-Richtern vorgenommen wird.

3.16 Wasserfreude

In diesem Fach soll die **angeborene** Freude des Hundes im Wasser geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breite fliessende Gewässer mit gutem Einstieg. Der Hund muss zum Schwimmen kommen. Bringen wird nicht verlangt. Wasserdressur ist streng von der Wasserfreude aus Anlage zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Richter die **angewölfte** Wasserfreude festzustellen. Es darf nur ein Hund zur Feststellung der Wasserfreude geschnallt werden. Es genügt, wenn die Hunde einem geworfenen Gegenstand nachschwimmen. Durch wiederholtes Werfen kann der Grad der Wasserfreude festgestellt werden. Freudiges Annehmen des Wassers, alleine auf Wink, ist am höchsten zu bewerten.

Bei der Überprüfung der Wasserfreude ist das Verhalten hinsichtlich Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

Bewertung:

- Note 4 h: Hervorragende Leistung; freudiges Annehmen des Wassers auf einmaliges Kommando, weites Freischwimmen und höchste Wasserpassion.
- Note 4: Sehr gute Leistung; mindestens zweimal freudiges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf eines Tauchgegenstandes (Stein). Mehrmaliges Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
- Note 3: Gute Leistung; mindestens zweimaliges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz). Mehrmaliges Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
- Note 2: Genügende Leistung; Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf von Wildattrappen oder totem Wild. Mehrmaliges Werfen vor Einstieg mindert die Note.
- Note 1: Mangelhafte Leistung
- Note 0: Ungenügende Leistung; der Hund kommt nicht zum Schwimmen.

3.17 Führigkeit

Die Führigkeit des Hundes drückt sich aus im freiwilligen Bestreben des Hundes, mit seinem Führer zusammen zu arbeiten. Aufmerksamkeit und Willigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Führer sind über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten. Das Verhalten des Hundes bei den allgemeinen Kontrollen (Chip-Nr. Gebiss, Schulterhöhe, Brustumfang, etc.), am Bau ausserhalb der eigentlichen Arbeit, bei der Feststellung der Wasserfreude, bei der Leinenführigkeit während der gesamten Prüfung, beim Anleinen nach den Arbeiten, bei der Feststellung der Schussfestigkeit usw. geben wesentliche Hinweise. Bei der Zuchtprüfung darf das längere Ausbleiben eines sehr spurwilligen Hundes keine Beeinträchtigung seiner Führigkeit nach sich ziehen, sofern der Hund nicht diese Gelegenheit benutzt, sich seinem Führer zu entziehen. Bei bestehendem Zweifel hinsichtlich der Bewertung der Führigkeit ist ein gesonderter Suchengang im Feld durchzuführen. Dabei soll der Hund frei suchen, ohne über den Gehorsam vom Führer in dessen Nähe gehalten werden.

3.18 Schussfestigkeit

Die Feststellung der Schussfestigkeit dient dem Zweck, schussscheue Hunde von der Zucht auszuschließen. Sie hat in der Regel zu Beginn der Prüfung stattzufinden.

Hierzu beobachten alle Richter die Hunde, welche angeleint mit entsprechendem Abstand im Kreis gehen. Dabei werden mindestens 2 Schrotschüsse abgegeben, dies in einem Abstand von 20 bis 30 Meter.

Schusshitze gilt nicht als Fehler.

Hunde, die eingeschüchtert erscheinen oder vom Führer wegdrängen, sind separat und unangeleint im Felde nachzuprüfen.

Reissen sie auf den Schuss hin aus, sind sie als schussscheu zu bewerten.

Das gleiche gilt für Hunde, die eingeschüchtert beim Führer Schutz suchen und sich nicht in angemessener Zeit von diesem lösen.

Die Hunde sollen vor der Schussfestigkeitsprüfung aufmerksam gemacht werden. Zur Bewertung sind nur die Noten 4 oder 0 anzuwenden.

Bewertung:

Note 4: Vom Knall unbeeindruckt oder aufmerksame Registrierung oder Schusshitze.

Note 0: Schussscheu, der Hund löst sich nicht vom Führer in einer angemessenen Zeit oder reisst aus.

3.20 Wesen, Verhalten

Das Wesen des Hundes ist die Gesamtheit der angeborenen und erworbenen Verhaltensweisen, mit welchen er momentan auf verschiedene Einflüsse reagiert.

Wesensfestigkeit zeigt der Hund dann, wenn eine innere Ausgewogenheit bzw. Gelassenheit auch bei aussergewöhnlichen Umwelteinflüssen gezeigt wird oder er sich auf solche Einflüsse in angemessener Zeit wieder beruhigt.

Wesensmangel bzw. Wesensschwäche ist ein angeborenes oder erworbenes Verhalten, mit welchem der Hund überempfindlich oder unangemessen auf neue oder ungewöhnliche Reize reagiert. Die am Tage der Prüfung gezeigten Verhaltensmerkmale werden auf dem Prüfungsformular vermerkt.

3.30 Zuchtprüfung, BP, SPL, Tabellen

I. ZP, BP, Bewertung Arbeit unter der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HÖPz	1.Preis		2.Preis		3.Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkt.	Note	Pkt.	Note	Pkt.
Arbeit am Rundkessel	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	2	6	1	3
Laut im Bau	3	12	3	9	2	6	1	3
Absuchen des Baues	4	16	3	12	2	8	1	4
Erreichbare Punkte		72						
Verlangte Punkte				62		52		41

II. ZP, SPL, Bewertung Arbeit über der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HÖPz	1.Preis		2.Preis		3.Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkt.	Note	Pkt.	Note	Pkt.
Nase	6	24	3	18	2	12	2	12
Spursicherheit	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurwille	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurlaut	4	16	3	12	2	8	1	4
Sichtlaut	1	4			4	4	2	2
Wasserfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Führigkeit	4	16	3	12	2	8	1	4
Schussfestigkeit	1	4	4	4	4	4	4	4
Erreichbare Punkte		100						
Verlangte Punkte				80		70		60
Summe I + II		172		142		122		101

4.00 Die Gebrauchsprüfung (GP)

4.01 Allgemeines

Der besondere Wert und der Zweck einer Gebrauchsprüfung (GP) besteht:

- in der Feststellung der vielseitigen Brauchbarkeit eines Deutschen Jagdterriers für den praktischen Jagdbetrieb
- im Nachweis solcher Hunde für die Jägerschaft durch die Ergebnisse dieser Prüfung
- im Erwecken und der Förderung des Verständnisses für die sachgemäße Ausbildung und Führung geeigneter Hunde in Jägerkreisen

Gebrauchsprüfungen dürfen nur im Herbst ausgerichtet werden.

Zu den Gebrauchsprüfungen sind Hunde ohne Rücksicht auf ihr Alter zugelassen, sofern sie eine Zuchtprüfung bestanden oder eine Bauprüfung und eine Spurlautprüfung absolviert haben. Die Zahl der zu einer Gebrauchsprüfung zugelassenen Hunde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Es gibt Pflicht- und Wahlfächer.

4.02 Prüfung unter der Erde

- Sprengen und Verhalten am Raubwild
- Ausdauer und Passion
- Laut im Bau
- Absuchen des Baues

Die Noten einer abgelegten ZP oder BP des Hundes werden übernommen.

Übernommene Noten werden auf dem Zensurenformblatt in Klammern gesetzt.

Eine mindere Note im Fach Sprengen wird durch ein NLZ (NB) auf Note 4 verbessert.

4.03 Ziehen von Fuchs aus dem Bau

Der Hund hat diese Leistung in einer Ziehröhre von mindestens 4 Meter Länge und 18 x 20 cm lichter Weite, zu vollbringen. Ein ausgewachsener Fuchs ist durch die Röhre zu ziehen und am Ende so abzulegen, dass er mit dem Kopf zum Hund liegt. Beim Herausziehen aus dem Bau darf der Führer einen eigenen Fuchs verwenden, wenn er dem von der Prüfungsleitung gestellten gleichwertig ist.

Der Führer kann seinen Hund so lange anrüden, bis er im Besitz des Stückes ist.

Im Besitz sein heisst auch, wenn der Führer seinen Hund an der Ziehröhre abnimmt und dabei das Stück vollends ins Freie gezogen wird.

Verlässt der Hund aber die Ziehröhre und der Führer muss mit der ganzen Armlänge in die Röhre greifen, um das Stück herauszuziehen, so ist das wertmindernd.

Der Führer hat vorher zu entscheiden, ob er seinen Hund frei oder mit langer Leine ziehen lässt.

Bewertung freies Ziehen:

Note 4: Erhält der Hund, wenn er in der vorgegebenen Zeit so weit zieht, dass das Stück mindestens mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird. Ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.

Note 3: Hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 notwendig, aber nach intensiver Führereinwirkung oder zwei bis dreimaligem Verlassen des Baues oder wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um das Stück herauszuziehen.

Note 2: Wenn der Hund das Stück nicht ganz herauszieht, mindestens aber 3/4 Länge der Ziehröhre, so dass zum kompletten Herausziehen Hilfsmittel notwendig sind, oder wenn der Hund mehr als dreimal den Bau verlässt, sonst aber korrekt zieht.

Note 1: Eine sehr mässige Ziehleistung, bei der der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund „übergestiegen“ ist und ohne Öffnen nicht mehr herausgekommen wäre. Danach Neuansetzen - hier muss der Hund dann mindestens wie bei Note 2 arbeiten.

Note 0: Hund zieht innerhalb von 10 Minuten Arbeitszeit weniger als 3/4 Länge der Ziehröhre.

Bewertung Ziehen mit Leine:

Entsprechend wie beim freien Ziehen, da ja eine andere niedrigere Fachwertziffer gilt.

Beim Ziehen haben sich alle Zuschauer weit und die Richter so weit zu entfernen, dass sie das Geschehen beobachten können, ohne zu stören.

Für beide Zieharten gilt eine einheitliche Arbeitszeit von max. 10 Min.

4.10 Prüfung über der Erde

4.11 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch ist bei den einschlägigen Fächern der Gebrauchsprüfung sorgfältig zu beobachten. Die Richtlinien der Zuchtprüfung gelten entsprechend.

Die von der Zuchtprüfung vorhandene Nasennote ist zu berücksichtigen.

Die Bewertung auf der Gebrauchsprüfung kann im ungünstigsten Falle die Nasennote der Zuchtprüfung um eine Note mindern, z. B. bei sehr schlechter Arbeit auf der Schwimmspur der Ente, aber auch nur um eine Note verbessern.

4.12 Stöbern

Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe für den Waldgebrauchshund. Als Stöberarbeit wird das Bemühen des Hundes bezeichnet, frische Spuren- und Fährten bzw. Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um dadurch das entsprechende Wild zum Verlassen der Deckung zu bewegen.

Durch Führigkeit und Erfahrung gelangt der Hund zum bogenreinen Stöbern.

Der Hund ist zum Stöbern im Gelände mit guter Deckung (z. B. Dickung, grosse Maisschläge oder grosse Schilfpartien), wo mit Wild zu rechnen ist, vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisen Befehl in das Treiben zu schicken.

Der Führer bleibt auf seinem Stand.

Es darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden.

Das Treiben soll gute Grösse und Deckung bieten und muss vom Hund planmässig abgesucht werden.

Hierbei gefundenes Haarwild soll der Hund laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlässt. Federwild soll er zum Aufstehen bringen.

Weites Überjagen in angrenzende Treiben ist nicht erwünscht.

Auch in entsprechenden Feldholzinseln kann das Stöbern geprüft werden, wenn diese Fläche grösser zwei Hektar ist.

Jedem Hund ist nach Möglichkeit eine noch nicht abgesuchte Fläche anzubieten.

Die Richter und andere Prüfungsteilnehmer (nicht Hundeführer) müssen das Treiben umstellen.

Bewertung:

- Note 4: Die vorgesehene Dichtung selbständig, planmässig absuchen. Gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken. Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
- Note 3: Nicht vollständiges planmässiges Absuchen der Dichtung. Zwei- bis dreimaliges Auffordern zum Stöbern. Anschließend jedoch noch freudiges Absuchen der Dichtung. Gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken. Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
- Note 2: Gehemmt, lustlos über eine nicht ausreichende Distanz gezeigtes Stöbern. Mehrmaliges Einweisen des Hundes in die Dichtung. Rückkehr in einem angemessenen Zeitraum. Mässiger Laut beim Folgen des Wildes.
- Note 1: Kurzes Stöbern (in einem Bereich von ca. 50 m). Verlassen der Dichtung bzw. Überjagen der Dichtung über einen längeren Zeitraum ohne Wildkontakt bzw. Führerbindung. Sehr schlechter Laut auch hinter sichtigem Wild.
- Note 0: Keine Leistung, absolut stumm jagender Hund.

4.13 Schweissarbeit

Die Leistung ist am mindestens 6 Meter langen abgedockten Schweissriemen mit vorschriftsmässiger Halsung oder Geschirr auf mind. 500 Meter langer mit 1/4 Liter Wildschweiss getupfter oder gespritzter Rotfährte im Walde zu erbringen. Die Stehzeit der Übernachtfährte beträgt mind. 12 Stunden. Die zusätzliche Verwendung von Fährtschuhen oder Fährtenstock ist erlaubt.

Der Anschluss kann bis zu 100 Meter ausserhalb des Waldes liegen.

Der Anschluss wird durch Schweiss und Brüche kenntlich gemacht und am Ende der künstlichen Fährte ein Stück verendetes Schalenwild offen ausgelegt.

Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück finden. Fährtsicherheit, Nasenleistung, ruhige gründliche Arbeit haben bei der Festsetzung der Note den Ausschlag zu geben. Ein Hund, der zum Stück kommt, erhält mindestens die Note „1“. Die Arbeit sollte in angemessener Zeit erledigt werden. Die Fährte muss auf den ersten 50 Metern in der gleichen Richtung verlaufen. Auf einer Prüfung müssen alle Fährten einheitlich hergestellt werden.

Die Art der Anlage ist bei der Ausschreibung anzugeben.

Jede Fährte ist mit einem Abstand zur Nachbarfährte von mindestens 100 Metern mit Anschlussmarkierung, zwei stumpfwinkligen Haken und einem Wundbett zu markieren.

Die Markierung auf der Fährte soll nur auf der Rückseite der Bäume unauffällig angebracht werden.

Das Anlegen der Fährten erfolgt durch einen Richter aus der zuständigen Richtergruppe für die Hunde seiner Gruppe bzw. hat ein entsprechender Richter hierbei anwesend zu sein.

Für die Übernachtfährten ist - abhängig von der Teilnehmerzahl - eine ausreichende Anzahl von Ersatzfährten anzulegen.

Während der Arbeit auf der Schweissfährte kann der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren; häufiges Korrigieren ist wertmindernd.

Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 80 m von der Fährte abgekommen ist.

Danach ist dem Hundeführer der letzte gemeldete Schweiss zu zeigen, damit er dort neu ansetzen kann.

Jeder Abruf bewirkt die Minderung der Bewertung um eine Note.

Ein evtl. dritter Abruf hat den Abbruch der Arbeit zur Folge.

4.14 Totverbellen, Totverweisen

Totverbellen oder Totverweisen sind auf derselben Fährte unmittelbar nach der Riemenarbeit zu prüfen, wobei die Rotfährte am Ende der Riemenarbeit, nach dem Erreichen des besonders gekennzeichneten Wundbettes von einem Richter zu verlängern ist, welcher beim Stück in Deckung verbleibt, um die Arbeit (und evtl. Anschneiden) zu beobachten.

Das Ende der Riemenarbeit wird durch ein besonders bezeichnetes Wundbett markiert, an dem der Verweiser oder Verbeller zu schnallen ist, um 150 Meter weiter zum Stück zu arbeiten.

Es ist hierbei nur die Art des Verbellens oder Verweisens zu bewerten, gleichgültig, ob der Hund auf der Rotfährte oder Freiverloren gefunden hat.

Er darf höchstens dreimal angesetzt werden.

Totverbeller und Totverweiser mit Note 3 und 4 erhalten als Leistungszeichen den Totverbeller- bzw. den Verweiserstrich.

Der Führer hat vor der Schweissarbeit die Art des Verweisens anzugeben.
Er hat am Platz des Schnallens stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten.

Erst wenn der Verweiser zurückgekehrt ist oder der Verbeller ca. 10 Minuten verbellt hat, darf der Führer dem Hund folgen, nachdem die Richter dazu ihre Einwilligung gaben.

Ein Verweiser oder Verbeller, der gefunden hat, aber nicht verbellt bzw. verweist, kann dieses Prüfungsfach nicht bestehen.

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweissriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

Soll der Hund im Totverweisen oder Totverbellen geprüft werden, so ist dies bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben.

Führer, die einen Totverbeller oder Totverweiser melden, haben ein erhöhtes Nenngeld zu zahlen.

Zeigt der Hund bei der Prüfung eine Leistung, die mit der Note 3 oder 4 bewertet wird, erhält der Führer den Zusatzbetrag des Nenngeldes zurück.

Ein Hund, der zum Verweisen oder Verbellen gemeldet ist, das Wild gefunden und sich daran tadellos benommen hat, hat die Anschneideprüfung bestanden.

4.15 Verhalten am Stück

Das am Ende der Fährte liegende Stück muss sauber vernäht sein.
Davon ausgenommen sind der Ein- und Ausschuss.

Nach erfolgreicher Riemenarbeit ist der Hund (auch Totverweiser und -verbeller, die nicht am Stück waren) am Stück abzulegen.

Führer und Richter haben sich zu entfernen und das Verhalten des Hundes zu beobachten.

Noten werden nicht vergeben.

Nur das einwandfreie Anschneiden führt zum Ausschluss von der Prüfung.

4.16 Bringen leichten Wildes

Diese Prüfung ist im offenen Gelände für Federwild und Haarwild oder für Haarwild im Altholz durchzuführen.

Es sind Leistungen auf der Federwild- und Haarwildschleppe zu erbringen.

Die Längen betragen:

- Federwildschleppe: ca. 150 Meter
- Haarwildschleppe: ca. 200 Meter

Der Hund soll die Schleppe planmässig ausarbeiten und das am Ende liegende Stück seinem Führer freudig bringen.

Anschneider und Totengräber sind von der weiteren Prüfung auszuschliessen.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen und sollen möglichst gleichwertig sein.

Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 100 Metern anzulegen.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht beobachten.

Der Führer hat den Hund auf Geheiss der Richter am markierten Anschuss anzusetzen.

Dabei ist es dem Führer gestattet, bis ca. 20 Meter den Hund an der Leine zu arbeiten.

Für die Bringleistung ist zu beurteilen:

Das Aufnehmen, Zutragen und Abgeben des Wildes gegenüber seinem Führer.

Für die Schleppenarbeit ist zu bewerten:

Freudiges, selbständiges und planmässiges Ausarbeiten der Schleppen und korrektes, zügiges Zurückkommen.

Es ist dem Führer gestattet, geeignetes, ausgewachsenes Schleppwild mitzubringen.

Ein Stück dieser Wildart (Kanin, Rebhuhn, wildfarbige Taube, Fasan, Blässhuhn oder Ente) wird unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken, möglichst mit Nackenwind geschleppt.

Am Ende wird ein Stück gleicher Wildart niedergelegt.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er das zweite Stück frei auslegen.

Die Schleppe ist vom geschleppten Stück zu entfernen.

Er darf nicht verwehren, dass der Hund das zweite Stück bringt.

Der Hundeführer hat das Wahlrecht, welches Stück am Ende der Schleppe ausgelegt wird.

Auf Wunsch des Hundeführers kann die Schleppe auch nur mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden.

Der Schleppenleger darf die Deckung erst auf ein Zeichen des Richters am Anschuss verlassen.

Ein Hund kann bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.

Jedes neue Ansetzen mindert die Note.

Für eine sehr gute Leistung beim Bringen wird gefordert:

Schnelles Aufnehmen, freudiges, zügiges Zutragen mit korrektem Griff und vorschriftsmässiges Abgeben.

Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dieses gilt für alle Apportierarbeiten, auch für Wahlfächer.

In jedem der beiden Bringfächer muss der Hund mindestens die Note eins erreichen.

4.17 Verlorensuche u. Bringen von Federwild (Wahlfach)

Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild in die Deckung geworfen.

Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgeworfene Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen.

Der Richter, der das Stück auswirft, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich, nachdem er das Stück ausgeworfen hat, auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet.

Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgeworfen hat und wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 - 50 m die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen.
Der Hund soll das Stück selbständig suchen.
Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.
Der Hund soll vor dem Führer suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeiten einstellt.
Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

4.18 Ablegen

Jeder Hund ist einzeln im Wald auf einer Blösse, Schneise oder Pfad zu prüfen.

Es bleibt dem Führer überlassen, ob er frei oder angeleint ablegen will.

Der Führer hat sich ausser Sichtweite pirschend 30-40 m zu entfernen und auf Geheiss der Richter zweimal mit ca. 10 Sekunden Zeitabstand zwei Schrotschüsse abzugeben.
Der Hund darf sich bis zur Rückkehr seines Führers nicht von seinem Platz entfernen.

Freies Ablegen

Der Führer legt seinen Hund frei oder frei bei Gegenstand ab, das heisst, der Hund darf nicht an der Leine bleiben.

Die Leine ist zu lösen und kann neben dem Hund, nicht auf den Hund, gelegt werden.

Neben dem Hund dürfen auch Rucksack, Mantel oder Hut liegen.

Bevor der Führer geschossen hat, kann er seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass es zu Abzügen kommt.

Laute Befehle sind wertmindernd.

Bewertung:

Note 4: Bis die Richter ein Zeichen geben, muss der Hund liegen- oder sitzen bleiben. Er muss sich dabei still verhalten.

Note 3: Wie bei Note 4, aber der Hund steht auf (er steht auf allen 4 Läufen), bleibt aber an seinem Platz und ist ruhig.

Note 2: Der Hund steht auf und entfernt sich bis maximal 5 Meter, bleibt aber dort bis zur Rückkehr des Führers und ist ruhig.

Note 1: Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat und ist ruhig.

Note 0: Der Hund wird laut oder macht sich selbständig.

Angeleintes Ablegen

Der Hund muss an langer Führerleine an einem einzelnen Baum angeleint werden.

Bewertung:

Note 4: Der Hund muss sich so verhalten, als läge er frei. Kopf heben ist kein Fehler, auch darf er sitzen, aber er muss am Platz verharren und ruhig bleiben.

Note 3: Der Hund steht auf und ist ruhig.

Note 2: Der Hund will einen Schritt machen, bleibt dann aber, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weg kann, ganz ruhig.

Note 1: Der Hund ruckt einmal an der Leine, geht dann aber sofort zu seinem Platz zurück, wenn er merkt, dass er angebunden ist.

Note 0: Der Hund zieht an der Leine oder wird laut.

4.19 Leinenführigkeit

Diese wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft.

Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keiner Weise behindern, muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen.

Beim Stehen bleiben des Hundeführers soll der Hund sich selbständig setzen.

4.20 Gehen frei bei Fuss (Wahlfach)

Das Gehen frei bei Fuss wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuss folgt.

Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mindestens zweimal stehen bleiben, wobei sich der Hund sofort setzen soll.

4.21 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an eine Dichtung angestellt, während andere Personen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen.

Ein Richter hat mindestens zweimal zu schießen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten.

Er soll nicht winseln, darf nicht halsgeben, an der Leine zerrn oder ohne Befehl vom Führer weichen.

4.22 Allgemeiner Gehorsam und Arbeitsfreude

In Gehorsam wird der Hund nicht besonders geprüft.

Der feine Gehorsam hat sich vielmehr durch die ganze Prüfung hindurch bei allen Prüfungsfächern darin zu zeigen, dass der Hund freudig und aufmerksam gegenüber dem Führer arbeitet, dem vernommenen und verstandenen einmaligen Zuruf willig folgt.

Ruhige und sachliche (jagdnahe) Führung des Hundes wird dabei besonders bewertet.

Die Arbeitsfreude drückt sich durch freudige, selbständige und korrekte Ausführung der verlangten Arbeiten aus.

4.30 Wasserarbeit

4.31 Allgemeiner Teil

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d. h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis auf der Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Die nachstehenden Grundsätze sind verbindlich für alle Prüfungen hinter der lebenden Ente wobei die in den einzelnen Kantonen gültigen Vorschriften zusätzlich zu beachten sind. Sie sind auch bei den Wasserübungstagen zu beachten, wobei jeder Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

1. Die Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur innerhalb der Jagdzeiten für Wasserwild ausgeübt und geprüft werden.
2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich, davon unberührt bleiben strafrechtliche Verfolgungen als auch clubinterne Disziplinarverfahren.
3. Der PL bestimmt für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
4. Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

Hunde

1. Hunde, die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer versagen oder zuvor anlässlich eines anderen Prüfungsmoduls Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht oder nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
2. Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. wegen vorzeitigem Abstreichen der Ente).
3. Hunde, die einmal eine Prüfung des Moduls "Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente" bestanden haben, (mindestens Note „2“) dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Die Noten werden bei einer weiteren Prüfung übernommen
4. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig. Dabei muss die gesamte Wasserarbeit wieder geprüft werden.

Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Grösse (mindestens 0.25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe, die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann, seiner Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit voll ausnutzen kann.

Enten

1. Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
2. Die Enten müssen schon während der Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können.
3. Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten, Sichertzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
4. Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort zu töten.
5. Tote Enten sind getrennt von den lebenden Enten aufzubewahren
6. Die Transportkiste mit den lebenden Enten ist so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

Grundsätze des Prüfungsablaufes

1. Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund die Schussfestigkeit im Wasser und sicheres Verlorensuchen und Bringen einer toten Ente aus der Deckung bestanden hat.
2. Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Stöbern im Schilf/Deckung ohne Ente, Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente, Bringen Ente aus tiefem Wasser.
3. Das Prüfungsmodul Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn alle Teilfächer (Stöbern ohne Ente, Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer) bestanden werden.
(Schussfestigkeit und Verlorensuche kann auch vorgezogen werden)

Durchführung der Prüfung am Wasser

4.32.1 Stöbern im Schilf/Deckung ohne Ente

Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern.

Beim Stöbern ohne Ente in deckungsreichen Gewässern soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen.

Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.

Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist dieses in jedem Fall zu bewerten.

Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

Bewertung:

- Note 4: Freudiges Annehmen des Wassers auf einmaligen Befehl und anhaltendes genügend weites Stöbern im Schilf/Deckung. Leichtes Lenken bei dieser Arbeit durch Wink oder Zuruf des Führers.
- Note 3: Partienweise Durcharbeitung der Schilf-/ Deckungsfläche unter Lenkung und stärkerer Einwirkung des Führers. Zwei- oder dreimaliges Ansetzen ist erlaubt.
- Note 2: Partienweise Durcharbeitung der Schilf-/Deckungsfläche unter sehr starker Einwirkung des Führers, z. B. Wurf oder Schuss nach mehrfachem Ausstieg.
- Note 1: Wenn der Hund überhaupt Interesse zeigt, in das Wasser hineingeht und schwimmt.

4.32.2 Schussfestigkeit

1. Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb von 1 Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
2. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig, d.h. ohne Befehl des Führers bringen.
3. Verlässt der Hund auf den Schuss hin das Wasser und nimmt es auf einmaligen Befehl des Führers nicht wieder sofort an oder bringt die gefundene Ente nicht, so darf er nicht weiter am Wasser geprüft werden.

4.32.3 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

1. Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
2. Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist so zu werfen (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
3. Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.
4. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkung oder Schuss bzw. mehrmaliger Steinwurf das Prädikat.
5. Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens das Prädikat „genügend/Note 2“ erhält, darf nicht weiter an der lebenden Ente geprüft werden. Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

- Note 4: Hund nimmt freudig das Wasser an, sucht selbständig und zielstrebig die Deckung ab, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt sie freudig und korrekt dem Führer.
- Note 3: Hund nimmt das Wasser an, sucht mit leichter Unterstützung des Führers, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt diese korrekt.
- Note 2: Hund benötigt starke Hilfen, um die Ente zu finden und bringt diese dann.
- Note 1: Hund geht nur zögerlich in das Wasser, findet die Ente nicht.
- Note 0: Hund nimmt das Wasser nicht an oder bringt die gefundene Ente nicht.

4.32.4 Stöbern im Schilf / Deckung mit Ente

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird.

Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an.

Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden.

Der Führer soll ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig, d. h. ohne Befehl des Führers, gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschliessendes Urteil gebildet haben.

Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden.

In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach: „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ bzw. das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

Stösst der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

Bewertung:

- Note 4: Das sichere Suchen und Finden einer eingesetzten Ente. Der Hund kann gelenkt werden, wenn die Ente getaucht hat und die Richter es angeordnet haben.
- Note 3: Wenig sicheres Suchen und Finden einer eingesetzten Ente. Der Hund kann auch durch Wink und Steinwurf gelenkt werden, auf Anordnung der Richter mit Schuss.
- Note 2: Der Hund muss Interesse zeigen, dass er die Ente suchen will.
- Note 1: Der Hund muss mindestens Ansätze zeigen, dass er in der Lage ist, bei späterer Einarbeitung eine genügende Leistung zu vollbringen.
- Note 0: Der Hund nimmt das Wasser nicht an.

Beim Stöbern mit und ohne Ente soll die Note 4h nur in Ausnahmefällen bei ganz hervorragender Leistung vergeben werden. Ein zusätzlicher Bericht ist erforderlich.

4.32.5 Bringen aus tiefem Wasser

1. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmässig erlernten Fähigkeit, d. h. das Aufnehmen, Zutragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Bringen aus tiefem Wasser“ zu zensieren.
2. Bei der Urteilsfindung „Bringen aus tiefem Wasser“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

Bewertung:

- Note 4: Der Hund hat die Ente dem Führer vorschriftsmässig zuzutragen, sich zu setzen und sie korrekt abzugeben.
- Note 3: Der Hund legt die gebrachte Ente am Ufer ab, um sich zu schütteln oder gibt sie nicht korrekt ab.
- Note 2: Der Hund legt die Ente mehrfach ab und bringt sie nur unter starkem Zwang.
- Note 1: Der Hund hat Mühe, die Ente überhaupt zu landen.
- Note 0: Der Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt.

Anschneider sind von der Prüfung auszuschliessen.

Knautschen, Rupfen oder Durchbeissen mindert die Bewertung.

Für alle Arbeiten des Bringens gilt: Fasst der Hund die Ente zunächst ungünstig (Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff - ohne sich zu schütteln und ohne Kommando - bringt sie dann und gibt korrekt aus, so darf der Hund nicht in der Bewertung herabgesetzt werden.

4.32.6 GP ohne lebende Ente

Wird oder muss eine GP ohne Fach "Stöbern mit Ente" durchgeführt, kann die Prüfung trotzdem bestanden werden.

Die so geprüften Hunde erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt haben, auf der Ahnentafel und im Zensurenformblatt den Vermerk: GP bestanden, die Punktzahl und den Vermerk o. I. E. (ohne lebende Ente).

4.40 Jagdliche Eignungsprüfungen, Sonderprüfungen

Können für die GP jagdliche Eignungsprüfungen NLZ (Naturbau, Stöbern mit Ente) dokumentiert werden, können die Noten übernommen werden. Leistungen die in Mitgliedsländern des IV-DJT erbracht wurden, werden anerkannt.

4.50 Wesen (Verhaltensmerkmale)

Siehe Zuchtprüfung **3.20**

4.60 Gebrauchsprüfung Tabellen

I. Bewertung Arbeit unter der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1.Preis		2.Preis		3.Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkt.	Note	Pkt.	Note	Pkt.
Sprengen bzw. NLZ NB	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	3	9	2	6
Laut im Bau	3	12	3	9	3	9	2	6
Absuchen des Baues	4	16	3	12	3	12	2	8
Ziehen aus dem Bau								
- frei	4	16	3	12	2	8	-	0
- mit Leine	1	4	-	-	3	3	-	0
Erreichbare Punkte I.		88						
Verlangte Punkte I.				80		61		48

II. Bewertung Arbeit über der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1.Preis		2.Preis		3.Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkt.	Note	Pkt.	Note	Pkt.
Nase	6	24	3	18	2	12	2	12
Stöbern	5	20	3	15	2	10	1	5
Spurlaut (ZP)	4	16	3	12	2	8	-	0
Sichtlaut (ZP)	1	4	-	-	4	4	2	2
Schweissarbeit 500 m ÜN	6	24	3	18	2	12	1	6
Totverbellen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Totverweisen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Bringen Haarwild	3	12	2	6	1	3	1	3
Bringen Federwild	3	12	2	6	1	3	1	3
Summe Haar-u. Federwild				15		9		9
Haarwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
Federwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
Verlorensuche Federwild (WF)	2	8	-	0	-	0	-	0
Ablegen frei	3	12	3	9	2	6	-	0
Ablegen angeleint	1	4	4	4	3	3	-	0
Leinenführigkeit	1	4	3	3	2	2	1	1
Gehen frei bei Fuss (WF)	2	8	-	0	-	0	-	0
Verhalten auf dem Stand	3	12	3	9	2	6	1	3
Allg. Gehorsam/Arbeitsfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Wasserarbeit								
- Stöbern ohne Ente	3	12	2	6	1	3	1	3
- Stöbern mit Ente (bzw. EP Wasserjagd)	3	12	2	6	1	3	1	3
- Bringen aus tiefem Wasser	3	12	2	6	1	3	1	3
Summe Stöbern und Bringen				30		24		18
- Verlorensuche	3	12	2	6	2	6	2	6
Erreichbare Punkte II.								
- ohne Wahlfächer		208						
- mit Wahlfächern		228						
Verlangte Punkte II.				170		145		120
Erreichbare Punkte I. + II.								
- ohne Wahlfächer		296						
- mit Wahlfächern		316						
Verlangte Punkte I + II				255		215		185

Bei den Wahlfächern (WF) Totverweisen oder Totverbellen sowie Gehen frei bei Fuss muss zum Bestehen der Prüfung keine Leistung erbracht werden.

Bei der Verlorensuche von Federwild muss der Hund bringen, sofern er gefunden hat.

5.00 Prüfung Arbeit nach dem Schuss

In den Prüfungsfächern deckungsgleich mit der Prüfungsordnung des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier (IV-DJT) für die „Prüfung Arbeit nach dem Schuss“.

5.01 Zweck der Prüfung

Die Führung gut ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshunde ist Voraussetzung für eine waidgerechte Jagdausübung.

Wesentlicher Zweck dieser Prüfungsordnung (PO) ist die Feststellung der jagdlichen Eignung des Deutschen Jagdterriers zur praktischen Jagdausübung.

5.02 Leinenführigkeit, Pirschen, Ablegen und Schiessen

Diese Fächer sind bei jedem Hund nacheinander in einem Durchgang zu prüfen.

5.03 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keinerlei Weise behindern und muss von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Die Hand des Führers darf sich während der Arbeit nicht an der Leine befinden. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern das Prädikat.

5.04 Pirschen

a) mit Leine

b) ohne Leine

Dieses Fach wird im lichten Bestand oder auf einem Weg in Dickungsnähe geprüft. Der Führer hat vor Beginn der Arbeit zu erklären, ob er „frei“ oder „mit Leine“ pirschen will. Der Führer soll auf einer Strecke von ca. 100 m pirschen. Er muss mindestens 3-mal stehen bleiben, wobei sich der Hund auf leises Kommando oder Sichtzeichen setzen oder legen soll. Beim Weiterpirschen soll der Hund wieder frei bei Fuss oder am locker durchhängenden Riemen folgen. Starke Führereinwirkung mindert das Prädikat.

5.05 Ablegen und Schiessen

a) frei oder frei bei Gegenstand

b) angeleint

Der Führer legt seinen Hund mit leisem Kommando oder Sichtzeichen ab und entfernt sich, begleitet von einem Richter, außer Sichtweite. Nach 2 Minuten Wartezeit wird der 1. Schuss abgegeben. Weitere 2 Minuten später erfolgt die Abgabe des 2. Schusses. Der Führer muss nun 2 Minuten warten, bevor er den Hund abholen kann. Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu bleiben. Vor Abgabe des 1. Schusses kann der Führer seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass dies wertmindernd ist. Laute Befehle mindern das Prädikat.

Sollte sich ein Hund vor dem Schiessen entfernen, ist die Arbeit beendet und wird mit der Note „0“ bewertet.

Ein Hund der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann nur noch einen III. Preis erreichen.

Er muss jedoch dann beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen bzw. Note 3 beim Ziehen mit Leine) erbringen.

Bewertungsrichtlinien:

- Freies Ablegen -

Note 4: Bis zum Ende der Arbeit muss der Hund sich ruhig verhalten und an seinem Platz liegen oder sitzen bleiben.

Note 3: Der Hund muss sich ruhig verhalten, stellt sich aber auf und bleibt an seinem Platz.

Note 2: Der Hund steht auf und entfernt sich max. 10 m, bleibt aber bis zur Rückkehr des Führers; er muss sich hierbei ruhig verhalten.

Note 1: Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat; er muss sich hierbei weitgehend ruhig verhalten.

Note 0: Der Hund entfernt sich, bevor ein Schuss abgegeben wurde oder wird nach dem Schiessen anhaltend laut oder macht sich selbständig.

- Angeleintes Ablegen -

Der Hund muss an einer langen Führerleine an einem Baum angeleint werden.

Note 4: wie Arbeit ohne Leine

Note 3: wie Arbeit ohne Leine

Note 2: Der Hund will einen Schritt machen, bleibt aber dann, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weg kann und verhält sich dabei ruhig.

Note 1: Der Hund ruckt an der Leine, geht aber dann sofort zu seinem Platz zurück, wenn er gemerkt hat, dass er angeleint ist. Er hat sich jedoch weitgehend ruhig zu verhalten.

Note 0: Der Hund zieht an der Leine oder wird anhaltend laut.

5.06 Schweissarbeit als Riemenarbeit auf der Übernachtsfährte

Die Schweissarbeit wird auf der mind. 600 m langen Übernachtsfährte im Wald geprüft.

Bei Geländeschwierigkeiten kann der Anschuss bis 100 m ausserhalb des Waldes verlegt werden.

Die Stehzeit beträgt 12 - 18 Stunden.

Der Anschuss wird durch Schweiss und Brüche kenntlich gemacht.

Am Ende der künstlichen Rotfährte ist ein Stück Schalenwild offen auszulegen.

- Alle Fährten werden einheitlich mit dem Fährtenschuh getreten oder die Bodenverwundungen werden mit dem Fährtenstock hergestellt;
- die Fährten selbst werden mit 1/4 Liter Wildschweiss getupft oder gespritzt.
- Für alle Fährten wird Schweiss der gleichen Wildart verwendet.
- Die Fährten müssen von einem Richter hergestellt werden.
- Die künstliche Wundfährte, die auf den ersten 50 m geradeaus verlaufen muss, ist mit zwei Wundbetten und zwei stumpfwinkligen Haken zu versehen, wobei darauf zu achten ist, dass die Haken nicht am Wundbett sein dürfen
- Die Fährten müssen einen Abstand von mind. 150 m zur Nachbarfährte haben.
- Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück kommen.
- Während der Arbeit darf der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren.
- Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 80 m von der Fährte abgekommen ist.
- Danach ist dem Hundeführer ggfls. der letzte gemeldete Schweiss zu zeigen, damit er dort neu ansetzen kann.

- Jeder Abruf bewirkt die Minderung der Bewertung um eine Note.
- Ein evtl. dritter Abruf hat den Abbruch der Arbeit zur Folge.
- Fährtsicherheit, Konzentrationsfähigkeit, Finderwille, Arbeitsweise und Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer sind bei der Festlegung der Note zu berücksichtigen.
- Ein Hund, der zum Stück kommt, erhält mindestens die Note 1.
- Die maximale Arbeitszeit soll 1 Stunde nicht überschreiten.
- Bei ungenügender Arbeit können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

5.07 Verhalten am Stück

Nach erfolgreicher Riemenarbeit ist der Hund neben dem Stück abzulegen.

Führer und Richter haben sich zu entfernen und das Verhalten des Hundes zu beobachten.

Noten werden keine vergeben.

Nur das einwandfreie Anschneiden führt zum Ausschluss von der Prüfung.

5.08 Bringen von Kaninchen

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen.

Geprüft wird das Bringen eines Kaninchens auf der 200 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.

Es kann wahlweise mit einem oder zwei Stücken Wild gearbeitet werden.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Am Ende wird das Kaninchen offen ausgelegt.
- Der Schleppezüher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort muss er das geschleppte Kaninchen ablegen und von der Schleppe befreien. Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn dieser das geschleppte Kaninchen bringen will.
- Der Schleppezüher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mind. 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m an der Leine zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes neue Ansetzen mindert die Note.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheidet von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Arbeitsfreude, Aufnehmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

5.09 Bringen von Federwild

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen.

Geprüft wird das Bringen eines Stückes Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) auf einer 150 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.

Es kann wahlweise mit einem oder zwei Stücken Wild gearbeitet werden.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Am Ende wird das Federwild offen ausgelegt.
- Der Schleppezüher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort muss er das geschleppte Stück Federwild ablegen und von der Schleppe befreien.

- Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn dieser das geschleppte Stück Federwild bringen will.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m an der Leine zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.
- Jedes neue Ansetzen mindert die Note.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheiden von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Arbeitsfreude, Aufnehmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

5.10 Freiverlorensuche von Federwild

Ein Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) wird in ca. 30 m Entfernung in eine Deckung (Rüben- oder Kartoffelacker, Gras- oder Brachland oder vergleichbares Gelände) geworfen.

- Der Hund darf das Werfen nicht eräugen.
- Der Führer muss den Hund - möglichst unter Wind - schnallen und zum Suchen auffordern.
- Der Hund darf vom Stand aus dirigiert werden.
- Mehrmaliges oder sehr starkes Einwirken mindert das Prädikat.
- Der Hund muss das gefundene Wild seinem Führer zutragen und korrekt ausgeben.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesuchtes Gelände anzubieten.
- Anschneider oder Totengräber sind von der Prüfung auszuschliessen.

5.11 Freiverlorensuche in tiefem Schilfwasser

- Eine Ente wird so weit wie möglich in tiefes Schilfwasser geworfen.
- Der Hund muss zum Schwimmen kommen, dabei wird ein Schuss abgegeben.
- Der Hund darf das Werfen der Ente beobachten, die auf dem Wasser liegende Ente jedoch nicht sehen.
- Der Hund soll auf einmaliges Kommando die Ente suchen, finden, auf direktem Wege zutragen, sich setzen und korrekt ausgeben.
- Griffverbesserungen oder Schütteln - ohne Ablegen der Ente - sind nicht fehlerhaft
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden die Ente nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

Note 4: Der Hund findet die Ente, bringt sie auf direktem Wege, setzt sich und gibt korrekt aus.

Note 3: Der Hund legt die gefundene Ente zunächst am Ufer ab, um sich zu schütteln oder gibt nicht korrekt aus.

Note 2: Der Hund muss durch mehrere Kommandos zum Suchen aufgefordert werden. Er legt die gefundene Ente mehrmals ab oder er bringt sie nur unter starkem Zwang. Der Hund knautscht.

Note 1: Der Hund hat erhebliche Schwierigkeiten die Ente zu finden oder zu landen.

Note 0: Der Hund bringt die Ente beim erstmaligen Finden nicht.

Anschneider scheiden aus der Prüfung aus.

5.12 Ziehen von Fuchs aus dem Bau

a) frei

b) mit Leine

Dieses Fach ist an einer Ziehröhre von mindestens 6 m Länge und 18 x 20 cm lichter Weite zu prüfen.

- Ein ausgewachsener Fuchs ist durch die Röhre zu ziehen und am Ende so abzulegen, dass er mit dem Kopf zum Hund liegt.
- Eine etwa verwendete Schnur ist vor Beginn der Arbeit des Hundes zu lösen.
- Der Führer hat sich vor Beginn der Arbeit zu entscheiden, ob er frei oder mit Leine arbeiten will.
- Die Gesamtarbeitszeit beträgt höchstens 10 Minuten.
- Der Führer darf seinen Hund so lange anruden, bis er in Besitz des Fuchses kommt.
- Ein Hund, der nicht zieht, kann nur den 3. Preis erreichen; er muss aber beim „Ablegen und Schießen“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 bei freiem Ablegen bzw. Note 3 bei geleintem Ablegen) erbringen.

Bewertung:

- Note 4: Erhält der Hund, der in der vorgegebenen Zeit soweit zieht, dass der Fuchs mind. mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird.
Ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.
- Note 3: Hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 erforderlich, aber nach zwei- bis dreimaligem Verlassen des Baues oder wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um den Fuchs herauszuziehen.
- Note 2: Wenn der Hund den Fuchs nicht ganz herauszieht, mind. aber 4-5 m zieht und Hilfsmittel zum Herausziehen notwendig sind oder wenn der Hund den Bau mehr als dreimal verlässt.
- Note 1: Eine sehr mässige Ziehleistung, wobei der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund übergestiegen ist und ohne zu öffnen nicht mehr heraus gekommen wäre.
Danach - also bei einem Neuansetzen - mindestens wie bei Note 2 gefordert zieht.

5.13 Tabelle

Fach	FWZ	HöPz	1. Preis Mind. Pkt.	2. Preis Mind. Pkt.	3. Preis Mind. Pkt.
Leinenführigkeit	2	8	6	4	2
Pirschen					
a) ohne Leine	2	8	6	4	2
b) mit Leine	1	4	4	3	2
Ablegen und Schießen					
a) frei	4	16	12	8	4*
b) angeleint	1	4	4	3	1*
Schweißarbeit	6	24	18	12	6
Bringen von Kaninchen	4	16	12	8	4
Bringen von Federwild	4	16	12	8	4
Freiverlorensuche von Federwild	4	16	12	8	4
Freiverlorensuche im tiefen Schilfwasser	4	16	12	8	4
Ziehen von Fuchs aus dem Bau					
a) frei	4	16	12	8	4**
b) mit Leine	1	4	4	3	1**
Erreichbare Punktzahl:		136			
Verlangte Punktzahl:			110	75	50

* Ein Hund, der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann noch einen 3. Preis erreichen, wenn er beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen bzw. Note 3 beim Ziehen mit Leine) erbringt.

** Ein Hund, der nicht zieht, kann noch einen 3. Preis erreichen, wenn er beim „Ablegen und Schießen“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ablegen bzw. Note 3 bei angeleintem Ablegen) zeigt.

7.00 Naturleistungszeichen (NLZ)

7.01 Leistungszeichen allgemein

Naturleistungszeichen können vergeben werden, sofern die Leistungen des Hundes komplett beobachtet und mindestens von einem TKJ/JGHV/ÖJGV-Leistungsrichter sowie mindestens einem Zeugen, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist, bezeugt werden.

Bestätigungen der Leistungszeichen zu Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter im Rahmen jagdgesetzlicher Vorschriften müssen mindestens durch zwei DJT-Leistungsrichter erfolgen.

Naturleistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt“ (:.) müssen von mindestens zwei Zeugen, welche im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, bestätigt werden.

Haftung kann vom SCDJT bei Arbeiten aller Art zum Erreichen der Leistungszeichen nicht übernommen werden.

Naturleistungsnachweise sind auf den entsprechenden Formblättern zu beantragen. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach der Arbeit mit der Ahnentafel beim Prüfungsobmann eingegangen sein. Dieser entscheidet über den Wert der eingereichten Arbeit. Er prüft die Voraussetzungen zur Vergabe des Leistungszeichens, trägt dieses gegebenenfalls in die Ahnentafel ein und leitet den Leistungsnachweis an den Zuchtwart weiter.

Genügt eine Arbeit nicht, so wird dies dem Einsender des Berichtes unter Rückgabe der Ahnentafel und sämtlicher Unterlagen mitgeteilt. Leistungszeichen werden nicht doppelt vergeben.

7.02 Grundsätze zur Arbeit an Raubwild und Schwarzwild

Die befugte Tötung von Raubwild im Rahmen der Jagdausübung ist vornehmlich Aufgabe der Jäger mit der Schusswaffe.

Sofern ein Deutscher Jagdterrier ein erwachsenes und gesundes Stück Raubwild unter der Erde oder in einer ähnlichen Situation gegriffen bzw. getötet hat, bevor eine Erlegung mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung

Wird bei der Jagdausübung ein Stück Schwarzwild von einem Deutschen Jagdterrier selbständig und alleine vorgebracht, hart bedrängt oder gepackt, so handelt es sich ebenfalls um legale waidgerechte Jagdausübung.

7.03 Arbeit am Naturbau, Leistungszeichen (NB, NB/)

Eine Arbeit im Rahmen der regulären Jagdausübung am Raubwild kann nur bewertet werden, wenn sie an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder an bauähnlichen Röhrensystemen (Strohmieten, unter Scheunen oder Ähnlichem) stattgefunden und der Hund alleine gearbeitet hat. Erforderlich ist eine angemessene Arbeitszeit mit erkennbarer Leistung des Hundes.

Vergeben werden die Leistungszeichen NB oder NB/.

Die Kantonalen Jagdzeiten und Bestimmung für die Raubwildjagd sind dabei einzuhalten.

Ein Hund, der ausgewachsenes und gesundes Raubwild einwandfrei sprengt, erhält das Leistungszeichen „NB“. Wird das Raubwild gepackt und gewürgt oder zieht der Hund das Raubwild aus der Röhre, kann das Leistungszeichen „NB/“ vergeben werden.

7.04 Arbeit am Schwarzwild „Leistungszeichen (S, S/)

Für die Vergabe des Leistungszeichens „S“ ist freies und selbstständiges Suchen und Finden des Schwarzwildes des eingesetzten Hundes, lautes Jagen und Vorbringen des Wildes erforderlich.

Das Leistungszeichen „S/“ kann vergeben werden, wenn der Deutsche Jagdterrier nach freier und selbständiger Suche das Schwarzwild hart bedrängt (Fassversuche) oder aber packt, so dass ein Fangschuss oder Abfangen möglich ist.

Das Lebendgewicht des Stückes soll mindestens 20 kg betragen.

Für beide Leistungszeichen ist erforderlich, dass der Deutsche Jagdterrier alleine und selbständig arbeitet und sobald er gefunden hat, konsequent am angejagten Stück bleibt.

7.05 Arbeit am Schwarzwild anlässlich der praktischen Jagdausübung

Die Leistungszeichen können anlässlich der praktischen Jagdausübung auf Schwarzwild erworben werden.

Das Jagdgelände kann bestehen aus Waldkomplexen mit Dickungen, grossen Schilfpartien oder aus für Schwarzwild Deckung bietenden Feldfluren, z. B. Maisschläge oder Ähnlichem.

Werden mehrere Deutsche Jagdterrier bei der Schwarzwildjagd eingesetzt, sind die Hunde gut sichtbar und unterschiedlich zu markieren, damit für Richter und Zeugen eine eindeutige Unterscheidung der Hunde möglich ist.

Die Vergabe des Leistungszeichens „S/“ ist auch möglich im Rahmen einer Nachsuche mit anschließender Hatz.

Krankgeschossene Stücke dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht soweit eingeschränkt sein, dass sie dem Hund keinerlei Widerstand entgegen setzen können.

7.06 Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter im Rahmen jagdgesetzlicher Vorschriften

Wo eine Überprüfung des Verhaltens am Schwarzwild in einem Gatter zulässig ist, können sowohl bei der Prüfung als auch bei der betreffenden Einarbeitung Leistungszeichen nach **7.04** vergeben werden.

Diese werden den Naturleistungszeichen gleich gestellt.

7.07 Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt“ (:)

Die reine Riemenarbeit sollte mindestens ca. 500 Meter lang sein. Bei reiner Riemenarbeit sind unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Fährtenlänge gegebenenfalls mehrere Arbeiten erforderlich.

Wünschenswert ist im Anschluss an die reine Riemenarbeit eine Hatz mit Stellen bzw. Niederziehen. Das Stück muss in jedem Fall zur Strecke kommen.

8.00 Ergänzungsprüfungen (EP)

8.01 Verlorenbringernachweis (Vbr)

Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

Das „Vbr“ darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

Lautes oder stummes Jagen ist festzustellen.

Die Arbeit ist von mindestens einem Leistungsrichter und einem Jäger, der im Besitz eines Jagdscheines ist, als Zeugen zu bestätigen.

Gleichwertig mit vorstehender Leistung ist die Arbeit auf der Wundspur von Hase oder Fuchs, wenn der Hund anschliessend seinen Führer durch Verweisen oder Verbellen in den Besitz des verendeten oder gewürgten Wildes bringt.

Der erfolgreiche Verlorenbringer erhält das Leistungszeichen Vbr zuerkannt.

8.02 Wasserjagd, (Stöbern im Schilf / Deckung mit Wasserwild)

Ergibt sich anlässlich einer Wasserjagd eine waidgerechte Situation hinter lebendem Wasserwild, so ist diese Arbeit zu bewerten und zu dokumentieren.

Eine solche Arbeit muss von zwei TKJ/JGHV/ÖJGV-Leistungsrichtern bestätigt werden.

Der Hund muss selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und angemessen unterstützen. Kann das Wild erlegt werden, nachdem es der Hund herausgedrückt oder zum Abstreichen veranlasst hat, muss er das erlegte Wild beim erstmaligen Finden bringen. Die Bewertung ist nach **4.32.4** und **4.32.5** vorzunehmen. Die Noten können für die GP übernommen werden.

9.00 Änderung der Prüfungsordnung

Die vorstehende Prüfungsordnung ersetzt diejenige von 1992, den Leistungsnachweis am Naturbau von 1993 und den Leistungsnachweis am Schwarzwild von 2003.

Sie kann geändert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dies zwingend verlangen oder auf Antrag an die Generalversammlung.

10.00 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde durch die Generalversammlung des SCDJT vom 15. März 2014 in Brunnen genehmigt. Die PO tritt nach der Genehmigung durch die TKJ sofort in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Clubs für Deutsche Jagdterrier

Brunnen, 15. März 2014

Der Präsident

Die Sekretärin

Josef Sticher

Martha von Rotz

Genehmigt durch die TKJ am

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Müllhaupt

Andreas Rogger